

Steuervorteil für E-Autos als Dienstwagen

Wer seinen Firmenwagen privat nutzt, muss ihn nach der 1-%-Regelung als geldwerten Vorteil versteuern. Ab 2019 soll sich das für Elektrofahrzeuge ändern. Das Bundeskabinett beschloss am 1. August 2018 eine Milliarden-Förderung: Wer ein Elektroauto als Dienstwagen auch privat nutzt, kann bald mit Steuervorteilen rechnen. Der Grund: Die Nachfrage nach E-Autos bleibt gering. Die Bundesregierung will nun bei Firmenwagen ansetzen. Statt ein Prozent des Listenpreises als geldwerten Vorteil zu versteuern, soll für Elektro- und Hybridfahrzeugen ab 1. Januar 2019 ein halbiertes Satz von 0,5 Prozent eingeführt werden. Die Neuregelung soll gelten für Elektro- und Hybridfahrzeuge, die vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2021 angeschafft oder geleast werden. Der bisherige Nachteilsausgleich, der die Bemessungsgrundlage für Elektro- oder Hybridfahrzeuge mindert, fällt dann ab 2019 weg und gilt wieder ab 2022.

Bund und Länder erwarten daraus resultierende knapp zwei Milliarden Steuermindereinnahmen. Die Länder müssen den Plänen im Bundesrat allerdings noch zustimmen.

Änderung BMF-Schreiben zur Pauschalversteuerung von Sachzuwendungen nach § 37b EStG

Mit Schreiben vom 28. Juni 2018 hat die Finanzverwaltung einzelne Aussagen im BMF-Schreiben vom 19. Mai 2015 (BStBl I S. 468) geändert. Im Wesentlichen geht es um Änderungen bei Zuwendungen von Geschenken an Dritte. Hier werden nunmehr auch Ausnahmen möglich sein, in denen eine Versteuerung nach § 37b EStG erfolgen kann oder muss. Die Änderungen gelten in allen offenen Fällen, wobei in bereits verwirklichten Sachverhalten ein Wahlrecht des Zuwendenden gilt.

Bei Zuwendungen an Dritte handelt es sich regelmäßig um Geschenke i. S. d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 EStG und R 4.10 Abs. 4 Satz 1 bis 5 EStR oder Incentives (z. B. Reise oder Sachpreise aufgrund eines ausgeschriebenen Verkaufs- oder Außendienstwettbewerbs). Geschenke in diesem Sinne sind auch Nutzungsüberlassungen. Zuzahlungen des Zuwendungsempfängers ändern nicht den Charakter als Zuwendung; sie mindern lediglich die Bemessungs-

ungsgrundlage. Zuzahlungen Dritter (z. B. Beteiligung eines anderen Unternehmers an der Durchführung einer Incentive-Reise) mindern die Bemessungsgrundlage hingegen nicht. Aufmerksamkeiten i. S. d. R 19.6 Abs. 1 LStR, die dem Empfänger aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses zugewendet werden, führen nicht zu steuerbaren und steuerpflichtigen Einnahmen und gehören daher nicht zur Bemessungsgrundlage.

Gewinne aus Verlosungen, Preisausschreiben und sonstigen Gewinnspielen sowie Prämien aus (Neu)Kundenwerbungsprogrammen und Vertragsneuabschlüssen führen beim Empfänger regelmäßig nicht zu steuerbaren und steuerpflichtigen Einnahmen und fallen dann nicht in den Anwendungsbereich des § 37b Abs. 1 EStG. Soweit die Änderungen von Rdnr. 9e durch das BMF-Schreiben vom 28. Juni 2018 dazu führen, dass auch Sachzuwendungen pauschal nach § 37b EStG besteuert werden können, die zuvor nach Rdnr. 9e des BMF-Schreibens vom 19. Mai 2015 nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen gewesen wären, kann der Steuerpflichtige entscheiden, ob er die geänderte Fassung auch für vor dem 1. Juli 2018 verwirklichte Sachverhalte anwenden will.

CDH informiert: Achtung vor dem C-Cleaner Version 5.45

Seitdem das Unternehmen Piriform, welches die Software C-Cleaner entwickelte, durch den Antiviren-Software-Hersteller Avast übernommen wurde, gab es immer häufiger Kritik seitens der Nutzer. Die Vorwürfe: Werbung und undurchsichtiges Vorgehen. Mit der neuen Version 5.45 verschärft sich die Situation. Diese nistet sich noch tiefer im System ein, sammelt Analysedaten und das Unterbinden wird kompliziert als bisher. Nutzer sollten sich genau überlegen, ob sie ein Update ziehen bzw. die neue Version installieren. Das Portal Ghacks empfiehlt, das Programm gar nicht erst zu installieren und gibt Tipps für das Deaktivieren des Monitorings:

1. Das aktive Monitoring in den Einstellungen deaktivieren.
2. In den Windows-Systemeinstellungen den Autostart des Programms deaktivieren (das Element aber nicht löschen, weil es sonst automatisch wieder in die Liste gesetzt wird).
3. C-Cleaner über den Task-Manager beenden.